

Landesjugendordnung der DLRG Jugend im Landesverband Bremen

Präambel

Die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Bremen basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bremen e.V. (DLRG Bremen) und dem Leitbild der DLRG-Jugend.

§ 1 Name / Mitgliedschaft

Die Mitglieder der DLRG Bremen bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter bilden die DLRG-Jugend Bremen.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Bremen arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

(1) In der DLRG-Jugend Bremen besitzen die Mitglieder im Alter vom vollendeten 10. bis einschließlich vollendeten 26. Lebensjahr und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

(3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen; eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

(4) Wer in der DLRG Bremen oder einer ihrer Gliederungen oder der DLRG-Jugend Bremen oder einer ihrer Gliederungen hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend Bremen wahrnehmen.

(5) Wahlen dürfen am Block durchgeführt werden.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend Bremen sind:

1. Landesjugendtag
2. Landesjugendrat
3. Landesjugendvorstand

Die Organe der DLRG-Jugend Bremen tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend gilt sinngemäß, soweit diese Landesjugendordnung nichts anderes bestimmt oder eine eigene Geschäftsordnung für die DLRG-Jugend Bremen erlassen wird.

§ 6 Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Bremen. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Bremen.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten, die von den Bezirksjugendtagen gewählt worden sind,
- b) den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes.

(3) Jede Bezirksjugend erhält zunächst zwei Delegierte. Die Zahl der weiteren Delegierten basiert auf der Anzahl der zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitglieder bis einschließlich des vollendeten 26. Lebensjahres. Auf je 100 vollendete Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter.

(4) Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens jedoch vier Wochen vor der ordentlichen Landesverbandsversammlung, statt. Zum Landesjugendtag muss mindestens vier Wochen vor dem angestrebten Termin eingeladen werden, zu einem außerordentlichen Landesjugendtag mindestens zwei Wochen vor dem angestrebten Termin.

(5) Jeder gemäß vorstehendem Absatz 4 einberufene Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist oder wird ein Landesjugendtag wegen Unterschreitung der vorgenannten erforderlichen Mindestzahl seiner Mitglieder beschlussunfähig, ist erneut binnen einer Woche zu ihm einzuladen. Zum erneut einberufenen Landesjugendtag muss mindestens zwei Wochen vor seiner Durchführung eingeladen werden; der Landesjugendtag muss binnen vier Wochen stattfinden. Ein so einberufener Landesjugendtag ist unabhängig von der nach Satz 1 genannten Mindestzahl beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zu dem erneut einzuberufenden Landesjugendtag hinzuweisen.

(6) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:

- a) Grundlegende Entscheidungen, im Wesentlichen Beratung und Beschlussfassung von zentralen innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend Bremen auf der Grundlage des Leitbildes;
- b) Bestimmung der zentralen Aufgaben der DLRG-Jugend Bremen für die anstehende Wahlperiode;
- c) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Landesjugendvorstandes und der Prüfungsberichte über die Revision;
- d) Entlastung des Landesjugendvorstandes;
- e) Wahl des Landesjugendvorstandes;
- f) Wahl von zwei Revisoren sowie bis zu zwei Stellvertretern;

- g) Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag;
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Änderung der Landesjugendordnung,
- j) Beschlussfassung über Anträge an die Landesverbandshauptversammlung.

(7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Delegierten oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes muss innerhalb von zwei Wochen ein außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden.

§ 7 Landesjugendrat

(1) Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Bremen. Er ist für das strategische Management der DLRG-Jugend Bremen zuständig.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

– mit Stimmrecht –

a) den drei Bezirksjugendvorsitzenden oder dessen Stellvertretern und jeweils einem weiteren Mitglied der Bezirksjugendvorstände,

b) den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,

– ohne Stimmrecht –

c) den Revisoren.

(3) Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zum Landesjugendrat muss mindestens vier Wochen vor dem angestrebten Termin eingeladen werden; zu einem außerordentlichen Landesjugendrat mindestens zwei Wochen vor dem angestrebten Termin.

(4) Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages gemäß § 6 Absatz 6, ausgenommen sind Änderungen der Landesjugendordnung und Neuwahlen. Nachwahlen bleiben davon unberührt.

(5) Auf schriftlichen Antrag eines Bezirksjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes muss innerhalb von zwei Wochen ein außerordentlicher Landesjugendrat einberufen werden.

§ 8 Landesjugendvorstand

(1) Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Bremen. Er ist für das operative und strategische Management der DLRG-Jugend Bremen zuständig.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesvorsitzenden der DLRG-Jugend Bremen;
- b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden der DLRG-Jugend Bremen;
- c) dem Schatzmeister der DLRG-Jugend Bremen;
- d) jeweils einem Beisitzer als Vertretung der drei Bezirksjugendvorstände;
- e) dem Vertreter des Landesverbandsvorstands.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nach a) bis c) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder infolge eines Misstrauensvotums oder Rücktritts.

(4) Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der Landesvorsitzende die DLRG-Jugend Bremen nach außen und innerhalb der DLRG.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landesjugendvorstand Projekt- und Arbeitsgruppen bilden. Deren Mitglieder werden vom Landesjugendvorstand berufen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Landesjugendvorstandes. Der Landesjugendvorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche und Außenvertretungen längstens für die Dauer seiner Amtszeit Beauftragte einsetzen.

(6) Aufgaben des Landesjugendvorstandes sind:

- a) Beratung, Vorbereitung der Beschlussfassung zur Umsetzung von innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend Bremen auf der Grundlage des Leitbildes und der Grundsatzentscheidungen des Landesjugendtages;
- b) Vorbereitung und Umsetzung der vom Landesjugendtag vereinbarten Aufgaben der DLRG-Jugend Bremen für die laufende Wahlperiode;
- c) Beratung und Aufstellung des jeweiligen Haushaltplanes und der mittelfristigen Finanzplanung der DLRG-Jugend Bremen sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzugs;
- d) Vertretung der DLRG-Jugend Bremen in den Gremien der DLRG und gegenüber den DLRG-Jugenden der Bezirke;
- e) Vertretung der DLRG-Jugend Bremen in Dachorganisationen und Fachverbänden;
- f) Koordination der Arbeit der Projekt- und Arbeitsgruppen sowie der Beauftragten der DLRG-Jugend Bremen;

(7) Der Landesjugendvorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammen kommen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Landesjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendvorstandes einberufen werden. Zur

Landesjugendvorstandssitzung muss mindestens zwei Wochen vor seiner Durchführung eingeladen werden, zu einer außerordentlichen Landesjugendvorstandssitzung mindestens einer Woche.

(8) Anträge können auch direkt während einer Sitzung des Landesjugendvorstandes gestellt werden. Diese sind dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich zu übergeben.

(9) Tritt ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstands während der Amtszeit zurück oder soll ein vakantes Amt besetzt werden, kann der Landesjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Landesjugendtag kommissarisch besetzen. Auf der nächsten Landesjugendratstagung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

§ 9 Verhältnis zu den DLRG-Jugenden der Bezirke

(1) Die DLRG-Jugenden auf Landes- und Bezirksebene verpflichten sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.

(2) Der Landesjugendvorstand und die Bezirksjugendvorstände leiten sich hierzu gegenseitig die Einladungen und Niederschriften über die Sitzungen des Jugendtages und des Jugendvorstandes zur Kenntnis zu.

(3) Der Landesjugendvorstand leitet den Bezirksjugendvorständen die Niederschriften über die Sitzungen seiner Arbeits- und Projektgruppen zu.

§ 10 Bezirksjugendordnungen

Die Bezirksjugendordnungen müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Das heißt, es muss gewährleistet sein:

- a) der demokratische Aufbau und Willensbildungsprozess,
- b) Wahlalter,
- c) Informations- und Berichtspflichten sowie
- d) die Umsetzung des Leitbildes der DLRG-Jugend.

Strukturmerkmale für die Arbeit auf Landesebene müssen nicht alle von den Bezirken übernommen werden. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Bezirke vor Änderung ihrer Bezirksjugendordnungen diese mit der Landesjugend abzustimmen, die eine Prüfung vornimmt.

Sollte die DLRG-Jugend eines Bezirks keine Bezirksjugendordnung haben, so gilt die Landesjugendordnung sinngemäß.

§ 11 Änderung der Landesjugendordnung

Die Änderung der Landesjugendordnung kann nur vom Landesjugendtag mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder bilden müssen, beschlossen werden.

Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zum Landesjugendtag bekannt gegeben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Landesjugendordnung ist vom Landesjugendtag in Bremen am 18.04.2010 beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnung ihre Gültigkeit.